

Satzung

für den Lacrosse Club Kiel

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Lacrosse Club Kiel*, Kurzbezeichnung: LCK. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist am 19. Februar 1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. 3795 eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Verbreitung des Lacrosse-Sports
- die damit verbundene körperliche Ertüchtigung
- die Aufstellung einer Kieler Damen- und Herrenmannschaft
- die Aufstellung von Kieler Damenjugend- und Herrenjugendmannschaften
- die Unterstützung bei der Gründung weiterer Vereine in der Bundesrepublik Deutschland
- die Gründung einer Bundesliga und die Unterstützung der Deutschen Nationalmannschaft zusammen mit anderen deutschen Lacrosse-Vereinen
- die Teilnahme und Ausrichtung nationaler und internationaler Wettkämpfe

Sollte ein allen Lacrosse-Vereinen übergeordneter Verband gegründet werden, wird sich der Verein unter die Rechtsordnung des Verbandes stellen und in Bezug auf seinen Vereinszweck die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder durch Vertretung eines Erziehungsberechtigten.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jeden Quartals.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei als Grund auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Mitspielern und die Verletzung der Ausrüstungspflicht gehört (siehe § 4 Mitgliedschaft).

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung erlässt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Finanzwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Finanzwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar zwei Vorstandsmitglieder, gemeinschaftlich.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein außerordentlicher Rücktritt muss mindestens ein halbes Jahr im voraus angekündigt oder einstimmig vom verbleibenden Vorstand bewilligt werden.

Zu jeder Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist ein Rücktritt des Vorstands möglich.

Bei einer personellen Änderung des geschäftsführenden Vorstandes muss das unterzeichnete Protokoll beim Notar abgegeben und ins Vereinsregister eingetragen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig, wenn dies durch schriftlich Vollmacht an ein anderes Mitglied erfolgt. Die Vollmachtsurkunde ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den *Landessportverband Schleswig-Holstein*, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu dieser Zeit im Amt befindliche Vereinsvorstand der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 30. September 1995 in Kiel von der Gründungsversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 05.02.2014 geändert.